

Anfrage

des Abgeordneten Mag. Martin Fasan an Herrn Landeshauptmannstellvertreter Ernest Gabmann
gemäß § 39 LGO betreffend **gefährliche Abfälle in Markgrafneusiedl**

Begründung:

Aktuellen Medienberichten zufolge werden in Markgrafneusiedl im Bezirk Gänserndorf 9000 Tonnen asbesthaltige Eternitplatten auf einer Baurestmassendeponie abgelagert. In unmittelbarer Nähe zu dieser Deponie befindet sich eine Brunnenanlage der „EVN – Wasser“. Daher besteht in der Bevölkerung die berechtigte Sorge betreffend die Verunreinigung des Grundwassers.

Der Import und die Lagerung wurden dem Vernehmen nach vom Landwirtschaftsministerium genehmigt. Dabei ging man nach Auskunft der Bezirksbehörden davon aus, dass die genannte Baurestmassendeponie geeignet ist, derartige Materialien aufzunehmen und dass die Genehmigung dieser Deponie auch diese Materialien umfasst.

Der Unterfertigte stellt daher an den Herrn Landeshauptmannstellvertreter folgende

Anfrage

1. Wie lautet der wasserrechtliche Genehmigungsbescheid für die genannte Baurestmassendeponie in vollem Wortlaut?
2. Wie lautet der gewerberechtliche Genehmigungsbescheid für die genannte Baurestmassendeponie in vollem Wortlaut?
3. Wie lautet der abfallrechtliche Genehmigungsbescheid für die genannte Baurestmassendeponie in vollem Wortlaut?
4. Welche anderen Genehmigungsbescheide für diese Deponie gibt es noch und wie lauten diese in vollem Wortlaut?
5. Kann also nach den vorliegenden Genehmigungen für diese genannte Baurestmassendeponie garantiert werden, dass die genannten Eternitplatten dort gelagert werden dürfen und dass diese Deponie geeignet ist, das Grundwasser vor allfälligen Verunreinigungen durch frei werdende Asbestrestmassen zu schützen?
6. Halten Sie es für sinnvoll, dass das Umweltministerium es nicht der Mühe wert fand, die Gemeinde und die Bezirksbehörde von diesem Transport auf die Deponie zu informieren?
7. Welche organisatorischen Maßnahmen waren zur Erlassung des Bescheides erforderlich und welche sind zur Kontrolle der Deponie getroffen worden bzw. werden noch getroffen?
8. Welche haftungsrechtlichen Risiken bestehen, insbesondere auf Grund der möglichen Verunreinigung von Trinkwasser?

LAbg. Mag. Martin Fasan